



# Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2023

## Grundsatz

---

- Die Taxen richten sich nach den effektiven Betriebs-, Unterhalts-, Pflege- und Betreuungskosten des Heims.
- Mit dem Eintritt ins Altersheim können die eigenen finanziellen Mittel allenfalls nicht ausreichen, um den Aufenthalt zu finanzieren. Deshalb kann es sinnvoll sein, einen Antrag für Ergänzungsleistungen (EL) zu stellen. Rückerstattungen der Pflegefinanzierung, die Abwicklung der EL sowie Anträge für eine Hilflosen-Entschädigung der AHV oder IV sind grundsätzlich Sache der Bewohnerin / des Bewohners oder deren Angehörigen. Gerne unterstützen wir Sie bei Bedarf.
- Die Taxordnung ist nach folgenden Leistungskategorien gegliedert:
  - Heimtaxe
  - Pflege- und Betreuungstaxen
  - Zusatzkosten (siehe Anhang 1)

## 1. Heimtaxe (Grundleistungen des Heims)

---

- In der Heimtaxe sind folgende Leistungen enthalten:
  - Zimmer mit Pflegebett, WC / Dusche und Balkon (inkl. Bett- und Frottierwäsche)
  - Benützung aller öffentlichen Räume des Heims
  - Vollpension (3 Mahlzeiten / Tag); Süssgetränke und alkoholische Getränke gegen Verrechnung.
  - Zubereitung von ärztlich verordneter Schon- und Diätkost (Einkauf von speziellen Produkten kann nach vorgängiger Absprache verrechnet werden: z.B. Gluten freie Spezialprodukte, Nahrungsergänzung etc.).
  - Telefonapparat inkl. Grundgebühren und –gespräche (Ausnahme: Auslandsgespräche; Servicenummern); Einträge im Telefonbuch
  - Radio- und TV-Gebühren (ohne Geräte)
  - WLAN im Haus (im Zimmer teilweise nur eingeschränkter Empfang)
  - Waschen der persönlichen, beschrifteten Wäsche (exklusive private Bettwäsche, chem. Reinigung, Näh- und Flickarbeiten)
  - Zimmerreinigung 1 Mal / Woche, Kontrolle Sanitärraum mehrmals / Woche; jährliche Grundreinigung ohne Schrankinhalt und persönliche Möbel und Einrichtung.



- In der Heimtaxe sind folgende Leistungen nicht enthalten:
  - Zimmerservice aus Komfortgründen
  - Konsumationen in der Cafeteria, Getränkeservice aufs Zimmer
  - Betreuung, Begleitung und Besorgungen ausser Haus
  - Arzt- und Spitalkosten, Therapien
  - Zahnarzt / Dentalhygiene (Organisation durch Bewohner / Angehörige)
  - Verpflegung von Gästen der Heimbewohnerinnen und -bewohner
  - Coiffure, Pédicure, Massagen
  - Postgebühren
  - Installationen und Reparaturen eigener Apparate, Hauswartarbeiten
  - Transportdienste
  - Selbstverschuldeter Sachschaden (Abschluss einer Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen)
  - Kranken- und Unfallversicherung
  
- Die **Heimtaxe** beträgt pro Tag:
  - für Einer-Zimmer Fr. 134.00
  - bei Doppelbelegung des Zimmers: Reduktion pro Person Fr. 18.00
  
- **Auswärtigenzuschlag** pro Tag Fr. 10.00  
Für Bewohnerinnen und Bewohner, mit Unterstützungswohnsitz<sup>1</sup>  
(bis 360 Tage vor Heimeintritt) ausserhalb der Gemeinde Uznach
  
- **Ferien- und Kurzaufenthalte** Zuschlag pro Tag: Fr. 10.00  
Ferien- und Kurzaufenthalte sind je nach Verfügbarkeit möglich  
(mindestens 3 Wochen, nach 90 Tagen Umwandlung in Daueraufenthalt)
  
- **Reservationsgebühr**, Heimtaxe abzüglich: Fr. 10.00  
für die Dauer der Reservation
  
- **Bei Nichteintreten** einer Bewohnerin / eines Bewohners trotz definitiv fixiertem Eintrittstermin / unterzeichnetem Pensionsvertrag wird für den administrativen Mehraufwand die Eintrittspauschale von Fr. 300.00 und für den Verlust der Mieteinnahmen die reduzierte Grundtaxe für den Mindestaufenthalt von 3 Wochen verrechnet, längstens bis zur Neubelegung des Zimmers.

---

<sup>1</sup> Definition gemäss SKOS -Merkblatt «örtliche Zuständigkeit in der Sozialhilfe»

## 2. Betreuungstaxen

---

- Mit der Betreuungstaxe werden sämtliche Leistungen und Tätigkeiten der Mitarbeitenden, welche die Krankenkassen nicht übernehmen (= nicht KVG-pflichtige Leistungen) pauschal verrechnet (Begleitung, Betreuung, Unterstützung, Aktivierung, administrative Tätigkeiten, Gespräche, Hilfeleistungen, etc.).
- Das Betreuungsangebot steht allen Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung. Die Taxe wird erhoben, ungeachtet dessen, ob das Angebot genutzt wird oder nicht.
- Betreuungstaxen werden (abhängig von der benötigten Unterstützungsleistung) regelmässig wie folgt berechnet:
  - Alltagsbetreuung Fr. 25.00
  - Alltagsbegleitung mit 1:1 Unterstützung (bis 20 Minuten) Fr. 35.00
  - Alltagsbegleitung mit 1:1 Unterstützung (über 20 Minuten) Fr. 40.00
  - Alltagsbegleitung mit sehr grossem 1:1 Unterstützungsbedarf (z.B. Menschen mit dementiellen Erkrankungen / psychischen Beeinträchtigungen) Fr. 55.00

## 3. Pflegetaxen

---

- Mit der Pflegetaxe werden die KVG-pflichtigen Leistungen gemäss Krankenpflegeleistungs-Verordnung (KLV) Art. 7 in Rechnung gestellt. Die Pflichtleistungen werden mit dem von den Krankenkassen anerkannten Erfassungs-System (BESA) ermittelt und gemäss nachstehender Tabelle verrechnet. Der Anteil Gemeinde wird seit 1. Januar 2021 mit der SVA des Kantons St. Gallen direkt abgerechnet, sofern der zivilrechtliche Wohnsitz der Bewohnerin / des Bewohners im Kanton liegt. Ansonsten wende man sich an die zuständige Wohnsitz-Gemeinde für die Rückerstattung.
- Beim Eintritt wird die Pflegestufe innerhalb der ersten 30 Tage definiert und rückwirkend ab Heimeintritt verrechnet. Die geltenden Ansätze und Tarife sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Der Anteil an die Pflegetaxe pro Tag beträgt für die Bewohnerin / den Bewohner maximal Fr. 23.00. Die Einstufung erfolgt regelmässig. Eine Änderung der BESA-Einstufung gilt weder als Vertrags- noch als Taxänderung.
- Eine Neufestsetzung der BESA-Einstufung kann jederzeit insbesondere bei Veränderungen des Gesundheitszustands mit sofortiger Wirkung erfolgen. Bewohnerinnen und Bewohner haben das Recht, eine kostenpflichtige Überprüfung der BESA-Einstufung zu verlangen.
- Die Leitungen Altersheim und Pflege und Betreuung stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung, um das System der Einstufung zu erläutern und Fragen zu klären.
- Die Pflegematerialien der MiGe-Liste werden den Krankenkassen nach effektivem Verbrauch und fixierten Tarifen in Rechnung gestellt. Sobald die vom Gesetzgeber definierten jährlichen Höchstvergütungen erreicht werden, werden diese Verbrauchsmaterialien (zB. Inkontinenzmaterial) den Bewohnerinnen und Bewohnern in Rechnung gestellt.

- Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen definiert die zu verrechnenden Pflorgetaxen aufgrund der Kostenentwicklungen und der jährlichen Kostenrechnungen aller Alters- und Pflegeheime. Am 6. Dezember 2022 hat er die Höchstansätze der Pflegekosten neu erlassen. Die Taxen gemäss untenstehender Tabelle gelten ab 1. Januar 2023:

BESA	Pflegeaufwand pro Tag in Minuten	Pflegekosten seit 01.01.2023 Total in Fr.	Anteil Krankenkasse fix* in Fr.	Anteil Gemeinde / Rückerstattung via SVA* in Fr.	Anteil Pflgetaxe Bewohner-/in in Fr.
Stufe 1	20	13.65	9.60	0.00	4.05
Stufe 2	21-40	39.90	19.20	0.00	20.70
Stufe 3	41-60	66.15	28.80	14.35	23.00
Stufe 4	61-80	92.40	38.40	31.00	23.00
Stufe 5	81-100	118.65	48.00	47.65	23.00
Stufe 6	101-120	144.90	57.60	64.30	23.00
Stufe 7	121-140	171.15	67.20	80.95	23.00
Stufe 8	141-160	197.40	76.80	97.60	23.00
Stufe 9	161-180	223.65	86.40	114.25	23.00
Stufe 10	181-200	249.90	96.00	130.90	23.00
Stufe 11	201-220	276.15	105.60	147.55	23.00
Stufe 12	221 +	302.40	115.20	164.20	23.00

\* Die Verrechnung an die Krankenkasse und die SVA erfolgt direkt.

#### 4. Abwesenheiten

- Die Heimtaxe reduziert sich ab dem 4. Tag der Abwesenheit um Fr. 10.00. Bei einer mindestens 4 Tage im Voraus angekündigten Abwesenheit erfolgt die Reduktion bereits ab dem 1. Tag.
- Einzelne nicht eingenommene Mahlzeiten bewirken keine Ermässigung der Heimtaxe.
- Ein- und Austrittstage gelten als Anwesenheit. Es werden die vollen Heim-, Pflege- und Betreuungstaxen erhoben.
- Während Abwesenheiten infolge Spital- oder ärztlich verordnetem Kuraufenthalt werden Pflege- und Betreuungstaxen während maximal 90 Tagen pro Jahr nicht verrechnet.
- Bei Ferienabwesenheiten werden die Pflege und Betreuungskosten während maximal 30 Tagen nicht verrechnet.

#### 5. Zusatzkosten

- Folgende Zusatzkosten werden, sofern die betreffenden Leistungen beansprucht werden, durch das Heim oder die Leistungserbringer direkt, separat in Rechnung gestellt:
  - Medikamente und Nahrungsergänzung (chemisch, pflanzlich und homöopathisch)
  - Pflege-, Inkontinenz- und Verbandsmaterial sofern dies nicht der Krankenkasse verrechnet werden kann; persönliche Hygieneartikel; Verbrauchsmaterial für die Pflege
  - Ärztlich verordnete, im Heim erbrachte Therapien und Leistungen
  - Mehraufwand für Betreuung / Begleitung / Pflege Besorgungen ausser Haus (Begleitungen bei Arztbesuch, Besorgungen etc.); Unterstützung bei Spezialaufträgen
  - Mehraufwand für Unterstützung / Erledigung von administrativen Dienstleistungen (z.B. Antrag Hilflosenentschädigung, Postbearbeitung, Terminmanagement)
  - Reparatur von persönlichen Gegenständen, wiederholte Unterstützung bei der Instandsetzung von elektronischen / technischen Geräten
  - Zusätzliche Komfortleistungen (z.B. Zimmerservice)
  - Näh- und Flickarbeiten sowie chemische Reinigung für persönliche Wäsche
  - Zimmerreinigung nach Heimaustritt oder Übertritt in anderes Heim
  - Renovationskosten für Zimmer und Einrichtung bei aussergewöhnlicher Abnutzung
  - Leistungen und Kosten nach Todesfall inkl. Zimmerreinigung
- Die Preise und Ansätze für die Zusatzkosten sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

## **6. Zahlung / Vorschussleistung**

---

- Die Rechnungen sind innert 10 Tagen nach Erhalt wenn möglich mittels LSVA oder E-Bill zu begleichen.
- Bei Eintritt ins Altersheim Städtli ist ein Kostenvorschuss von Fr. 6'000.00 zu leisten. Diese Vorauszahlung wird bei Austritt oder Todesfall ohne Zinsvergütung mit der Endabrechnung verrechnet.

## **7. „Doppelzimmer-Belegung“**

2 Zimmer mit Verbindungstüre, belegt durch 2 Personen

---

- Bei Austritt einer Person aus einem „Doppelzimmer“, bleibt der Anspruch der zweiten Person auf Einzelbelegung dieses Doppelzimmers längstens auf das Ende der Kündigungsfrist nach dem Austritt der Partnerin oder des Partners bestehen.

## 8. Austritt, Kündigung

---

- Die Parteien können auf Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen kündigen.
- Während eines Ferien- oder Kurzaufenthalts beträgt die Kündigungszeit 14 Tage, sofern kein befristeter Vertrag abgeschlossen wurde.
- Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und, wenn das Heim kündigt, schriftlich begründet sein.

## 9. Todesfall

---

Nach dem Tod einer Bewohnerin oder eines Bewohners erlischt der Vertrag nach Ablauf von 30 Tagen. Die persönlichen Gegenstände und Effekten sind von den Angehörigen auf die Beendigung des Heimvertrags abzuholen. Den Erben wird die um Fr. 10.00 reduzierte Grundtaxe in Rechnung gestellt. Bei einer vorherigen Belegung des Zimmers wird die Grundtaxe bis zur Wiederbelegung verrechnet. Betreuungs- und Pflorgetaxen werden bis und mit Todestag in Rechnung gestellt.

## 10. Anwendung

---

- Diese Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Heimvertrags. Sie findet Anwendung ab 1. Januar 2023 und hebt alle bisherigen Regelungen auf.
- Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern oder ihren Beauftragten spätestens 1 Monat vor dem Inkrafttreten mitgeteilt.

Uznach, im November 2022

### Altersheim-Betriebskommission

Der Präsident



D. Forrer

Die Aktuarin



M. Eberhard

# Tarif für Zusatzkosten

## Anhang 1 zu Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2023

Vorauszahlung (unverzinslich, Zahlung bis zum Eintrittstag erfolgt)	Fr. 6'000.00
Eintrittspauschale (für Ferien- und Kurzaufenthalt bis 30 Tage)	Fr. 300.00
Austrittspauschale (bei Wechsel in anderes Heim oder nach Hause, nach mehr als 30 Tagen)	Fr. 200.00
Austrittsreinigung (nach mehr als 30 Tagen)	Fr. 300.00
Bearbeitung / Begleitung Todesfall (bei einem Todesfall ausser Haus wird die Pauschale je nach Aufwand gekürzt)	Fr. 300.00
Medikamente	nach Aufwand
Pflege- und Einwegmaterial, persönliche Hygieneartikel	nach Aufwand
<b>Inkontinenz-, Pflege- und Verbandmaterial (gem. MiGe-Listen A / B / C)</b>	<b>Direktverrechnung an Krankenkasse oder Bewohner/-in</b>
Ärztlich verordnete, im Heim erbrachte Therapien und Leistungen	nach Aufwand / direkte Verrechnung
<b>Sämtliche Leistungen der Mitarbeitenden (MA) werden in 15-Minuten-Einheiten abgerechnet, kleine Dienstleistungen bis ca. 5 Minuten werden nicht verrechnet.</b>	
Zusätzlicher Mehraufwand in der Pflege / Betreuung, welcher nicht über die Krankenkasse abgerechnet werden kann.	Fr. 60.00 / 80.00 / Std.
Ausserordentlicher Mehraufwand für Begleitungen bei Arztbesuch, Besorgungen etc. (je nach Qualifikation MA).	Fr. 60.00 / 80.00 / Std.
Hauswartarbeiten Besorgung von Material	Fr. 80.00 / Std. Zeit und Material nach Aufwand
Näh-, Flick- und Bügelarbeiten für persönliche Wäsche	Fr. 60.00 / Std.
Beschriften der Bewohnerwäsche	Fr. 200.00 Pauschal
Beschriften einzelner Wäschestücke	Fr. 1.00 / Stück
Chemische Reinigung für persönliche Wäsche	nach Aufwand
Medikamententransport / Besorgung	Fr. 15.00 / Besorgung

Getränke ausserhalb des Menuplans		nach Preisliste
Zimmerservice pro Mahlzeit		Fr. 6.00
Mahlzeitenpreise für Gäste		Nach Preisliste
Coiffure		nach Aufwand
Pédicure		nach Aufwand
Private Bettwäsche (nur in Ausnahmefällen)		nach Preisliste
Telefongesprächstaxen für Auslandgespräche und Servicenummern		effektive Kosten
Eintrag ins offizielle Telefonbuch (local.ch)		effektive Kosten
Miete von Radio-und TV-Geräten, Mobiliar, Hilfsgeräten		nach Aufwand effektive Kosten
Diverse Dienstleistungen	Kopien, Briefmarken, Schlüsselverlust, etc.	nach Aufwand, effektive Kosten
Renovationskosten für Zimmer und Einrichtung bei aussergewöhnlicher Abnutzung oder Sachbeschädigung (wir empfehlen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung).		nach Aufwand